

**Ordnung des Zentrums für gesellschaftliche Innovation (ZEGI)
zur Förderung von Forschung, Entwicklung und der Lehre**
Verabschiedet von der Mitgliederversammlung des ZEGI am 1.6.2016

Präambel

Ziel des interdisziplinären Kompetenzzentrums mit dem Titel „Zentrum für gesellschaftliche Innovation (ZEGI)“ ist die Bündelung von Forschungsaktivitäten aller gesellschafts- und geisteswissenschaftlichen Fakultäten innerhalb der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften.

Das fakultätsübergreifende ZEGI steht interessierten Kolleginnen und Kollegen der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften sowie anderer Hochschulen, Universitäten und Unternehmensvertretern offen. Das ZEGI bietet ein Forum zur Zusammenarbeit, zum transdisziplinären Informations- und Erfahrungsaustausch, zur Bildung von Forschungsallianzen und zur gemeinsamen Anwerbung, Vorbereitung, Durchführung, Präsentation auch größerer und fakultätsübergreifender Projekte in Forschung, Entwicklung und Lehre. Daneben begleitet das ZEGI Projekte der Wirtschaft, Verwaltung, Politik und Zivilgesellschaft als wissenschaftlicher Ansprechpartner und unterstützt bei Gestaltung und Umsetzung. Die Einordnung des ZEGI neben den Fakultäten soll ein gemeinsames Auftreten in der Außendarstellung ermöglichen.

§ 1 Zweck des ZEGI

(1) Zweck des ZEGI ist die Förderung von Forschung, Entwicklung und Lehre im Themenfeld globaler, regionaler oder lokaler Transformationsprozesse durch alle geeigneten Maßnahmen.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Wissenschaftlichen Informationsaustausch unter allen Beteiligten und Interessierten
- Erfahrungsaustausch unter Kolleginnen, Kollegen und mit Unternehmen
- Veröffentlichung von Forschungsergebnissen
- Einbindung der Fakultäten in Forschungsvorhaben
- Unterstützung von Projekten der freien Wirtschaft, Institutionen und Netzwerke

Die Tätigkeitsschwerpunkte liegen unter anderem in Folgendem:

- Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben
- Aufbereiten und Vorstellen von wissenschaftlichen Arbeitsergebnissen
- Unterstützung bei der Akquise von Forschungs- oder Drittmittel
- Durchführung von Veranstaltungen zu relevanten nationalen und internationalen Aktivitäten und Initiativen.
- Durchführung von Workshops zur Initiierung eines transdisziplinären Forschungs- und Entwicklungsaustausches

- Kooperation mit anderen Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie der freien Wirtschaft, Institutionen und Netzwerke.
- Öffentlichkeitsarbeit

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Dem fakultätsübergreifenden ZEGI gehören die in der Anlage 1 aufgeführten Gründungsmitglieder an. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ziel des ZEGI ist es, mindestens ein Mitglied in jeder geistes- / gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät der Ostfalia Hochschule zu haben. Die Mitgliedschaft steht auch Mitgliedern anderer Fakultäten offen.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Aufnahmeantrag entscheidet. Der Vorstand informiert die übrigen Mitglieder jeweils zum Ende eines Quartals über neu aufgenommene Mitglieder. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats ab Zugang der Ablehnungserklärung schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Berufung beim Vorstand des ZEGI. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber.

(3) Die Mitgliedschaft endet grundsätzlich mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem aktiven Dienst oder durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, oder durch Ausschluss aus dem Zentrum. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft auch über den Zeitpunkt des Ausscheidens hinaus aufrechterhalten werden. Ausgeschlossen wird, wer gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Organe

Organe des ZEGI sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitglieder des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

(2) Die/der Vorsitzende des Vorstandes wird durch die Mitglieder des Vorstandes gewählt.

(3) Der Vorsitzende ist zur Alleinvertretung des Zentrums berechtigt. Die weiteren gewählten Mitglieder des Vorstandes vertreten die/den Vorsitzende/n des Vorstandes gemeinschaftlich durch mindestens zwei Vertreter.

(4) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie beginnt jeweils zum 01. März. Abweichend davon beginnt die erste Amtszeit mit der konstituierenden Sitzung des Vorstandes und endet zum Ende des Februars des übernächsten Kalenderjahres. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer. Bis zur Wahl des neuen Vorstandsmitgliedes bleibt das ausscheidende Vorstandsmitglied kommissarisch im Amt.

§ 5 Vorstand

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des ZEGI.

(2) Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für die laufende Verwaltung und den wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz des dem ZEGI zugewiesenen Personals, der Mittel, Räume und Ausstattungen. Ihm obliegen unbeschadet der Zuständigkeit der Verwaltung bzw. der Fakultäten der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften ferner folgende Aufgaben:

1. Regelung der inneren Organisation,
2. Information der Mitglieder
3. jährliche Berichte der Aktivitäten an das Präsidium.

(3) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zur Beratung über den Arbeitsplan und die Art und Weise seiner Durchführung zusammen. Die weiteren Mitglieder des ZEGI können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Beschlüsse des Vorstandes: Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig, wobei bei Abwesenheit eines Vorstands der Beschluss im Umlaufverfahren einzuholen ist.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Geschäftsordnung der Gremien der Ostfalia Hochschule entspricht.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder des ZEGI gemäß § 2 bilden die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied ist dabei mit einer Stimme stimmberechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter der Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung und Einhaltung einer Einberufungsfrist einzuberufen. Für die Einberufung und Verhandlung in der Mitgliederversammlung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Grundordnung der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt wird. Eine Mitgliederversammlung ist auf Antrag des Vorstandes

oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Antrag der Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder
2. die Wahl des Schriftführers der Mitgliederversammlung
3. die Entgegennahme des Jahresberichtes
4. die Änderung der Satzung
5. die Auflösung des Zentrums
6. den Ausschluss von Mitgliedern

§ 9. Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von $2/3$ der erschienenen und vertretenen Mitglieder geändert werden. Satzungsänderungsanträge müssen mit einer Frist von 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder verschickt werden.